

17 O 345/19

Verkündet am 15.01.202115.01.2021

J, JAnggez. , JAng als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# EINGEGANGEN

20. Jan. 2021

HARRE & KOCH-FAHS Rechtsanwälte | Notare | Fachanwälte

Landgericht Lübeck

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Harre & Koch-Fahs**, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz in der Nordheide, Gz.: 000480-19

gegen

- Beklagter -

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

\*\*\*\*

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall vom 12.03.2019

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin am 15.01.2021 auf Grund des Sachstands vom 08.01.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger, an ihn 17.471,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 4.074,22 € seit dem 11. April 2019, aus 13.397,62 € seit dem 18. Juli 2019 sowie aus sowie weitere 3956,53 an die

zur Schadensnummer

320147758 zu zahlen

11.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 984,60 € freizuhalten.

III.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

ÍV.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 6 % und die Beklagten zu 94 %.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages leisten.

VI.

Der Streitwert wird auf 22.804,13 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt Schadensersatz aus Anlass eines Verkehrsunfalles, der sich am 12. März 2019 in Lübeck auf dem Gelände des Universitätsklinikums ereignete.

Unfallbeteiligt waren das klägerische Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen

Pkw des Beklagten zu 1) mit dem amtlichen Kennzeichen

Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war.

Der Kläger befuhr mit seinem Fahrzeug die Heinrich- Meibohm- Straße in Richtung Ausfahrt gefahren, als aus einer rechtwinklig zur Fahrbahn gelegenen Parkbucht der Beklagte zu 1. mit seinem Pkw zurücksetzte und das klägerische Fahrzeug an der hinteren rechten Seite traf.

Der Kläger ließ das Taxi gutachterlich untersuchen. Hinsichtlich der Feststellungen der I wird auf das Schadensgutachten vom 14. März 2019 (Anlage K1; BI. 6 ff d.A.) Bezug genommen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens betrugen 449,37 € netto (Anlage K3;BI. 7 d.A.).

Auf der Basis des Gutachtens erteilte er Reparaturauftrag. Die Kosten der durchgeführten Reparatur beliefen sich auf 4.456,53 € netto. Hinsichtlich der einzelnen Positionen wird auf die Reparaturkostenrechnung vom 4. Juli 2019 (Anlage K2;Bl. 23 ff d.A.) Bezug genommen.

Die unfallbedingte Wertminderung des klägerischen Fahrzeugs betrug 550 €.

Der Beklagten nahm für die Zeit vom 26. März bis zum 7. Juni 2019 ein Miettaxi in Anspruch. Hierfür sind dem Kläger Kosten in Höhe von 15.284,70 € netto entstanden.

Der Kläger hat für den Schaden seine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen. Diese zahlte auf den Fahrzeugschaden einen Betrag in Höhe von 3956,53 € im Hinblick auf den versicherungsvertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 500 €.

Der Kläger beziffert seinen unfallbedingten Schaden auf insgesamt 22.804,13 €.

Er trägt vor, ihm sei für die Zeit vom 12. März bis zum 25. März 2019 ein Verdienstausfall in Höhe von 2.038,53 € entstanden, da er 13 Tage mit seinem Taxi seinen Lebensunterhalt nicht habe verdienen können. Die Reparatur des klägerischen Taxi habe sich so lange hingezogen, weil für das nicht fahrbereite Fahrzeug 3 Teile der Hinterachse nicht lieferbar gewesen seien. Trotz einer sogenannten Dringlichkeitsbeschaffung beim Hersteller seien diese Teile in der Werkstatt nicht früher verfügbar gewesen.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 18.847,60 € nebst

Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. April 2019 Sowie weitere 3956,53 an die ... Sognin

\_ zur Schadensnummer 320147758 zu zahlen

2.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1044,40 € freizuhalten.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen, dass die Reparatur vom 12. März 2019 bis zum 12. Juni 2019 gedauert hat.

Die Beklagten tragen vor, die Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen. Dies ergebe sich nicht aus der vorgelegten Mietwagenrechnung, welche der Kläger bis heute nicht bezahlt habe. Im Übrigen seien die Mietwagenkosten nicht verhältnismäßig. Der geltend gemachte Verdienstausfall sei nicht nachvollziehbar und nicht nachgewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen. Die Parteien sind gemäß § 141 ZPO wie folgt zur Sache angehört worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. August 2020.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Dem Kläger steht ein eigener Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 17.471,84 € gegen die Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 12. März 2019 auf dem Gelände des Universitätsklinikums in Lübeck gemäß den §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 15 Abs. 1 S.4 VVG zu.

Die Beklagten sind ferner als Gesamtschuldner verpflichtet die von der Vollkaskoversicherung

des Klägers regulierten Reparaturkosten in Höhe von 3.956,53 € an diese zu zahlen.

1.

Sowohl der Kläger als auch die Beklagten haben grundsätzlich für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG einzustehen haben, weil die Unfallschäden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen entstanden sind, der Unfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und für keinen der beteiligten Fahrer ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG darstellte.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG bzw. nach § 254 Abs. 1 BGB von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben; in erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, Urteil vom 7. Februar 2012, VI ZR 133/11,NJW 2012, 1953).

2.

Dem Beklagten zu 1. ist ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO anzulasten.

Unstreitig ereignete sich die Kollision im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem rückwärtigen Ausparkvorgang des Beklagten zu 1. Beim Rückwärtsausparken hat der betreffende Verkehrsteilnehmer gemäß § 9 Abs. 5 StVO jede Gefährdung des fließenden Verkehrs auszuschließen. Kommt es zu einem Unfall mit dem bevorrechtigten fließenden Verkehr, spricht der Anscheinsbeweis für das Alleinverschulden des rückwärts Ausparkenden. Will der rückwärts Ausparkende der Alleinhaftung wenigstens teilweise entgehen, muss er den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis erschüttern, indem er vorträgt und beweist, dass er entweder bereits solange auf dem bevorrechtigten Fahrbahnteil stand, dass sich der fließende Verkehr auf ihn einstellen konnte und musste oder dass er sich so weit von der Stelle des Losfahrens entfernt und sich in seinem Fahrverhalten (Einordnen, Geschwindigkeit) so dem Verkehrsfluss angepasst hatte, dass die Tatsache seines Anfahrens unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr für den weiteren Geschehensablauf ursächlich sein kann. Die Beklagten haben vorliegend nichts dergleichen vorgetragen. Der Anscheinsbeweis ist nicht erschüttert.

Ein Mitverschulden des Klägers ist nicht ersichtlich und wird von dem Beklagten auch nicht mehr behauptet, nachdem sie die Rückwärtsfahrt des Beklagten zu 1. unstreitig gestellt haben.

Im Rahmen der nun gemäß § 17 Abs. 2 StVG durchzuführenden Abwägung fällt die reine Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs nicht entscheidend ins Gewicht. Sie tritt vielmehr aufgrund des weit überwiegenden Verschuldens auf Beklagtenseite vollständig zurück. Die Betriebsgefahr des zum Unfallzeitpunkt stehenden Fahrzeugs des Klägers ist weit geringer als diejenige auf Beklagtenseite, bei der eine pflichtwidrige Rückwärtsfahrt entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung sowie ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO vorliegen. Insofern ist eine Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen zu 100 % angemessen.

3.

Der unfallbedingte Schaden des Klägers betrug insgesamt 21.428,37 €.

a)

Der Fahrzeugschaden ist zwar von der Vollkaskoversicherung des Klägers durch Zahlung der mittlerweile unstreitigen Reparaturkosten in Höhe von 4.456,53 € netto abzüglich einer Selbstbeteiligung von 500,- € reguliert worden. Er ist hinsichtlich der regulierten Reparaturkosten nicht mehr aktiv legitimiert, da der Anspruch auf die Kaskoversicherung gemäß § 86 VVG übergegangen ist. Er kann aber als Prozessstandschafter - wie hier geschehen - in eigenem Namen Zahlung an die Versicherung verlangen.

b)

Die angefallenen Sachverständigenkosten in Höhe von 449,70 € netto sowie eine merkantile Wertminderung in Höhe von 550,- € sind. Auch jetzt unstreitig.

C)

Der Kläger kann die Kosten für die Anmietung eines Ersatztaxis vom 26. März bis zum 7. Juni 2019 in Höhe von 14.520,46 € netto verlangen.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Schädiger hat sie jedoch nicht unbegrenzt zu ersetzen. Ein Anspruch auf Schadensersatz bei Beschädigung eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges wie hier einem Taxi wird durch § 251 Abs. 2 BGB begrenzt (BGH NJW 2005, 51). Die Beklagten sind zum Ersatz des Betrages verpflichtet, der erforderlich im Sinne des § 249 BGB ist. Das gilt sowohl

hinsichtlich des Ob der Anmietung als auch hinsichtlich der Dauer der Anmietung und der Tagessatzhöhe.

Das klägerische Taxi ist bei dem streitgegenständlichen Unfall beschädigt worden. Es war nach den Feststellungen des Schadenssachverständigen nicht mehr einsatzfähig. Nach Auffassung des Sachverständigen der \_\_\_\_\_ war die Verkehrssicherheit des klägerischen Fahrzeugs nicht gegeben durch den Anstoß im Bereich des hinteren Reifens rechts. Grundsätzlich durfte daher der Kläger Schadensausgleich durch Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges suchen. Durch die Anmietung des Opel Insigna, der mit einer Sonderausstattung als Taxi ausgestattet gewesen ist, hat der Kläger ein vergleichbares Fahrzeug angemietet. Außerdem hat er einen VW Touran und eines Mercedes Benz angemietet.

Die Dauer des Einsatzes ist nicht zu beanstanden. Zwar ist der Sachverständige in seinem Gutachten von einer Dauer der Reparaturarbeiten von ca. 1 Tag ausgegangen, dies aber abhängig von der Werkstattauslastung, Zeitverzug im Rahmen der Ersatzteilbeschaffung oder Verzögerungen bei der Verbringung. Der Kläger hat durch Vorlage des Reparaturplanes von der Reparaturwerkstatt ... nachvollziehbar die Reparaturdauer seines Taxis vorgetragen. Das Fahrzeug ist am Unfalltag zu Opel Dello verbracht worden und der Kläger hat sofort den Reoparaturauftrag erteilt. Die Ersatzteilbestellung ist sofort am 13. März 2019 erfolgt. Das letzte erforderliche Ersatzteil ist jedoch erst am 4. Juni 2019 geliefert worden. Das Fahrzeug ist dann nach erfolgter Reparatur am 6. Juni 2019 dem Kläger wieder herausgegeben worden. Die Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung sind dem Kläger nicht zuzurechnen. Das Risiko hierfür muss der Schädiger tragen.

Nach diesen Ausführungen haben die Beklagten die Kosten für die Anmietung für einen Zeitraum von 74 Tagen zu erstatten.

Das Gericht hält den Tagessatz von 243 ,- € für erforderlich. Angesichts des Umstandes, dass der verunfallte Wagen ein Taxi war, im Hinblick auf diese Besonderheit sind die Anmietmöglichkeiten beschränkt. Der Tagespreis ergab sich aus dem Grundpreis und dem Zuschlag für die Taxiausstattung.

Auf den Mietpreis sind ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von %, mithin 764,24 €, zu Lasten des Klägers in Abzug zu bringen

Die Anmietung des Taxis ist auch nicht als unverhältnismäßig im Sinne des § 51 Abs. 2 BGB anzusehen. Der Tagessatz des angemieteten Taxis übersteigt zwar den vom Kläger

nachgewiesenen durchschnittlichen Tagesumsatz in Höhe von 156,81 € netto erheblich. Auf das Verhältnis des voraussichtlichen Verdienstausfalles zu den Kosten der Anmietung kommt es aber nicht entscheidend an. Es handelt sich hierbei nur um einen unter einer Mehrzahl von Gesichtspunkten innerhalb der anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebes( BGH, NJW 1993, 3321). Zwar steht das Schadensrecht allgemein unter dem Postulat der Wirtschaftlichkeit der Schadensbeseitigung. Die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen hängt aber im hier maßgeblichen Sinne von einer Vielzahl von Gegebenheiten ab, die sich einer pauschalen Wertung entziehen.

Der Kläger hatte zum Unfallzeitpunkt lediglich ein Taxi in Betrieb und zur Verfügung. Ohne Anmietung eines Ersatzfahrzeuges hätte er seinen Betrieb für die gesamte Dauer der Reparatur stilllegen müssen. Er hätte weder die Stammkundschaft bedienen können noch hätte er der Funkzentrale zur Vermittlung von Gelegenheitsfahrten zur Verfügung gestanden. Es kann deshalb nicht als unvertretbare kaufmännische Entscheidung angesehen werden, wenn ein Taxiunternehmer, um eine zeitweilige Betriebsschließung mit allen hieraus resultierenden Beeinträchtigungen zu vermeiden, für eine überschaubare, einige Wochen dauernde Reparaturzeit ein Ersatztaxi anmietet, mag dies auch mit einem Kostenaufwand verbunden sein, der ganz erheblich über dem durch seinen Einsatz zu erwartenden Gewinn liegt.

d)

Der Kläger kann auch Erstattung eines Verdienstausfallschadens in Höhe von 1.427,01 € in der Zeit vom 12. März bis zum 25. März 2019 verlangen.

lst ein Taxi bei einem Verkehrsunfall (total-)beschädigt worden, ist der ersatzfähige Verdienstausfallschaden des Taxiunternehmers ausgehend von seinem (hinreichend durch Steuerberaterbescheinigung für die Zeit von 3 Monaten belegten) Tagesbruttoumsatz zu berechnen. Von dem Tagesbruttobetrag sind zunächst 7% als der verminderte Mehrwertsteuersatz abzuziehen. Alsdann ist der verbleibende Restbetrag um die ersparten Betriebskosten zu bereinigen, die mit 30% zu bemessen sind. (KG Berlin, Urteil vom 10. April 1997, 12 U 279/96, juris ). Der so ermittelte Betrag ist für die tatsächliche Ausfallzeit hochzurechnen.

Aufgrund dieser Berechnungsmethode ergibt sich aufgrund des von der Steuerberaterin des Klägers bestätigter Tagesumsatz von netto 156,81 € (Anlage K 13; Bl. 83 ff d.A.) daher folgende Rechnung:

Nettoumsatz täglich 156,81 abzüglich 30 % der Betriebskosten in Höhe von 47,04 € ergibt 109,77 €. Unter Berücksichtigung von 13 Tagen zwischen Unfall und Anmietung eines Ersatzwagens errechnet sich mithin ein Verdienstausfall von 1.427,01.

Fahrerlohn war insoweit nicht in Abzug zu bringen, da der Kläger mit seinem Taxi allein fährt.

e)

Die allgemeine Kostenpauschale wird gemäß § 287 ZPO in ständiger Rechtsprechung der Kammer ohne weiteren Nachweis auf 25 € geschätzt.

11.

Der Kläger kann von den Beklagten auch Zinsen in der zugesprochenen Höhe sowie die Freihaltung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Die Kosten der Rechtsverfolgung gehören zu dem erstattungsfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB.

Der Kläger kann aber unter Berücksichtigung einer berechtigten Forderung in Höhe von 21.428,37 € lediglich eine 1,3 Gebühr in Höhe von 964,60 € zuzüglich 20,- € nach Nr. 7002 VV RVG , insgesamt 984,60 € erstattet verlangen.

Die Zinsforderung ist gemäß den §§ 280, 286, 288 BGB begründet.

Die Beklagte war mit der Schadensersatzforderung in Höhe von 4.074,22 € seit ihrer Regulierungsablehnung vom 11. April 2019 auf das Forderungsschreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 4. April 2019 in Verzug gemäß § 286 BGB.

Hinsichtlich der weiteren Schadensersatzansprüche ist Verzug jeweils erst nach der Fälligkeit der Forderung bzw. der Aufforderung zur Zahlung durch den Kläger eingetreten. Die weiteren Reparaturkosten und der Verdienstausfall sind erst im Laufe der Reparatur entstanden und die Mietwagenkosten waren erst mit Rückgabe der Miettaxe im Juni 2019 und der Rückabtretungserklärung im Juli fällig. Die Beklagten sind insoweit hinsichtlich der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 1.229,05 und des Verdienstausfalls in Höhe von 1.427,01 € erst am 11. Juli 2019 bzw. hinsichtlich der Mietwagenkosten erst mit diesbezüglicher Zurückweisung dieser Ansprüche durch die Beklagte zu 2. mit Schreiben vom 18. Juli 2019.

111.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. § 92 Abs. 2 ZPO greift vorliegend nicht ein,

weil die Zuvielforderung des Klägers einen Gebührensprung auslöst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als sie darauf gestützt wird, dass bei Erlass des angefochtenen Versäumnisurteils kein Fall der Säumnis vorgelegen habe oder diese unverschuldet war.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Gottorfstraße 2 24837 Schleswig 7A: 22-2-21 V7. 15.2.21 not la

V7. 15.3.21 molle

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Lübeck Schwartauer Landstraße 9-11 23554 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- 2 von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

## Richterin am Landgericht



Beglaubigt Lübeck, 18.01.2021

Sufin Justizangestellte